

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Bestellungen, Aufträge und Lieferungen von und durch NV GIA, unter Ausschluss der Bedingungen des Kunden. Die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird vom Kunden durch die alleinige Tatsache des Abschlusses eines Vertrags oder der Annahme der Lieferung akzeptiert. Von diesen Geschäftsbedingungen darf nicht abgewichen werden, es sei denn, diese Abweichung geht ausdrücklich aus einem Schriftstück von NV GIA hervor.
2. Alle Angebote von NV GIA sind immer unverbindlich und nur für einen beschränkten Zeitraum von maximal dreißig (30) Tagen ab dem Angebotsdatum, ohne ausdrückliche Angabe dieses Optionszeitraums, gültig.
3. Bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der zukünftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch der Saldoforderung aus laufender Rechnung, sowie bis zur Einlösung der dafür hingegebenen Wechsel und Schecks, bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers. Ein Eigentumsübergang des Käufers gem. § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen durch den Käufer für den Verkäufer. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen enthaltenen Waren auf den Verkäufer abgetreten, und zwar unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. Für die aus der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen gilt sonst das gleiche wie bei Vorbehaltsware. Sie gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Massgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung, wie nachfolgend vorgesehen, auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Insbesondere darf er die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft oder wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit dem Verkäufer nicht gehörenden Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im voraus an den Verkäufer abgetreten, wie es in Absatz 5 und 6 bestimmt ist. Pfändungen und andere Eingriffe Dritter, durch welche die auf dem Eigentumsvorbehalt beruhenden Rechte des Verkäufers beeinträchtigt werden, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer hat die Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und dies dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen. Der Käufer tritt seine eventuellen Versicherungsansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahls der Vorbehaltsware bereits jetzt an den Verkäufer ab, allerdings im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung mit fremder Ware nur in Höhe des Eigentumsanteils des Verkäufers an der Vorbehaltsware. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen bis auf jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist er nicht befugt. Der Verkäufer wird von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seine Abnehmer von der Abtretung an den Verkäufer zu unterrichten und dem Verkäufer die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Die Berechtigung des Käufers zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Veräußerung von Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlöschen in jedem Falle mit der Zahlungseinstellung des Käufers. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Es bleibt der Wahl des Verkäufers vorbehalten, welche Sicherheiten er freigeben will. Soweit die vorstehenden Bedingungen über den Eigentumsvorbehalt mit den übrigen Geschäftsbedingungen des Verkäufers nicht in Einklang stehen, gelten ausschliesslich die vorstehenden Bedingungen. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
4. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Waren, Materialien und Arbeitskräfte gelten die im Angebot oder Vertrag genannten Fristen. Die Ausführungsfristen werden nur zur Information genannt und sind nicht bindend. Diese Fristen berechtigen bei einer Verzögerung nicht zu einer Entschädigung.
5. NV GIA kann nur haftbar gemacht werden, wenn ein schwerer Fehler oder Nachlässigkeit nachgewiesen wird, bei Vorsatz oder der Nichterfüllung einer Pflicht, die eine der wichtigsten Vertragsleistungen darstellt. Die Haftung von NV GIA ist immer auf die Behebung der erlittenen, vorhersehbaren, direkten und persönlichen Schäden beschränkt, unter Ausschluss aller indirekten oder immateriellen Schäden, darunter - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - Einkommens- und Gewinnausfall, Zusatzkosten usw. Die Lieferungen erfolgen AB WERK und die Waren werden auf Risiko des Kunden befördert, auch dann, wenn der Transport durch NV GIA selbst oder auf Rechnung von NV GIA ausgeführt wird.
6. Im Falle von höherer Gewalt oder Zufall ist NV GIA von Rechts wegen jeglicher Pflicht befreit, ohne dass der Kunde Anspruch auf eine Entschädigung erheben kann. Bei höherer Gewalt handelt es sich um alle Umstände, die nicht auf einen Fehler seitens NV GIA zurückzuführen sind und die die Vertragserfüllung unmöglich machen, erschweren oder verzögern. Im Falle der Stornierung oder der Annahmeverweigerung seitens des Kunden behält sich NV GIA das Recht zur Auflösung des Vertrags ohne richterliche Genehmigung und ohne vorherige Inverzugsetzung vor. In diesem Fall muss der Kunde eine Entschädigungspauschale von mindestens 30% der gesamten Auftragssumme zahlen, vorbehaltlich des Rechts von NV GIA zur Forderung einer höheren Entschädigung. Etwaige bereits gezahlte Vorschüsse bleiben erworben und werden zur Deckung des von NV GIA erlittenen Schadens verwendet.
7. Bei Folge der Nichtigkeit müssen alle Reklamationen bezüglich des Zustands der gelieferten Waren - was die sichtbaren Mängel betrifft - innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung oder Installation und - was die unsichtbaren Mängel betrifft - innerhalb von acht Tagen nach der Lieferung oder Installation der NV GIA per Einschreiben zur Kenntnis gebracht werden. Alle Beanstandungen der Rechnungen müssen, um gültig zu sein, innerhalb von acht Tagen der NV GIA per Einschreiben zur Kenntnis gebracht werden.

Zahlungsbedingungen

1. Ohne ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung sind alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in Bree zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Verzugszinsen von 1% pro Monat ab dem Fälligkeitstag sowie eine Entschädigungspauschale von 10%, mit einem Mindestsatz von 125,00 Euro, erhoben. Die Nichtzahlung zum Fälligkeitstag einer einzigen Rechnung macht den geschuldeten Saldo aller anderen, sogar nicht fälligen Rechnungen, von Rechts wegen einforderbar. Hält der Kunde/Käufer die Zahlungsbedingungen oder sonstige Pflichten nicht ein, hat NV GIA das Recht, die Erfüllung ihrer Pflichten für (andere) laufende Verträge zwischen den Parteien auszusetzen oder zu verschieben. Außerdem behält sich NV GIA das Recht zur Auflösung des Vertrags ohne richterliche Genehmigung und ohne vorherige Inverzugsetzung vor.
2. Das Wechselkursrisiko wird vom Käufer getragen.
3. Wird unser Vertrauen in die Kreditwürdigkeit des Käufers durch gerichtliche Vollstreckungshandlungen gegen den Käufer und/oder andere nachweisbare Ereignisse erschüttert, die das Vertrauen des Verkäufers in die gute Erfüllung der vom Käufer eingegangenen Verbindlichkeiten beeinträchtigen und/oder erschüttern, behalten wir uns das Recht vor, auch dann, wenn die Ware bereits komplett oder zum Teil versandt wurde, die komplette Bestellung und/oder einen betreffenden Teil auszusetzen und vom Käufer angemessene Sicherheiten zu verlangen. Geht der Käufer nicht darauf ein, behalten wir uns das Recht vor, die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren, all dies unbeschadet unserer Rechte auf alle Entschädigungen und Zinsen.
4. Ohne anders lautende Gesetzesbestimmungen gilt bei Streitfragen Belgisches Recht und das Handelsgericht von ANTWERPEN Abteilung TONGEREN sind zuständig.